

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 297.

Donnerstag den 24. October.

1861.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich in Folge von Neubauen und sonstigen Veränderungen eine Regulirung der Straßennummern in der Wintergarten-, Schützen-, Georgen-, Hospital-, Thalstraße, Brüdergasse, Kohlenstraße, Salomon-, Glockenstraße, Holzgasse, Sophien- und Leibnizstraße nothwendig gemacht hat und in der nächsten Zeit zur Ausführung gebracht werden wird.

Hiermächst haben wir beschlossen, künftighin den neuerdings bebauten Theil der Straße von der Johannisikirche an bis an das Hospitalthor zu der Hospitalstraße zu schlagen, ferner mit dem Namen Thalstraße nur den bisherigen untern Theil derselben von der Hospitalstraße herein bis an die erste Biegung zu belegen,

das Straßenstück von dieser Biegung an aber bis zu der Ecke, von welcher die Straße westlich nach der Brüdergasse geht, Leichstraße zu benennen, und die von dieser Ecke an nach der Brüdergasse zu gelegenen Grundstücke der letzteren zu überweisen; weiter aber die an der bisherigen Thalstraße am Eingang von der Bayerischen Straße gelegenen beiden, bisher mit Nr. 31 und 32 bezeichneten Grundstücke Nr. 413 und 412 des Brandkatasters zu der anzulegenden Nürnberger Straße zu zählen,

und endlich nach Wegfall des jetzigen in eine Straße umzugestaltenden „Glockenplatzes“ die hierdurch entstehende Straße „Glockenstraße“ zu benennen, die bisher mit diesem Namen belegt gewesene Straße aber zur Holzgasse zu schlagen.

Leipzig am 16. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Weckler.

Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß eine Restitution der in gegenwärtiger Michaelismesse für im freien Verkehr eingegangene Propre- und Transit-Expeditions-Güter erlegten Messungskosten nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

Sonnabends den 2. November dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

allhier zur Ablage gelangen.

Leipzig, den 16. October 1861.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
L a m m.

Bekanntmachung.

Im Bau- und Holzhofe sollen **Dienstag den 29. October d. J. früh von 8 Uhr an** folgende Gegenstände:

Eine Partie altes Kupfer,
" " " Guß- und Schmiedeeisen,
" " " Zinkrohre,
" " " steinerne Kuhtröge,
" " " Marmorplatten,
" " " Thüren und Fenster ic.
" " " Brennholz

in kleineren Partien gegen entsprechende Anzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig den 23. October 1861.

Des Rathes Deputation zum Bau- und Holzhofe.

Sollen die Innungen sich auflösen?

Diese Frage tritt immer mehr in den Vordergrund, je näher der Zeitpunkt gekommen ist, wo das von den Ständen berathene Gewerbegesetz erwartet wird und die angekündigte Gewerbefreiheit ihren Anfang nehmen soll. Schon zeigt sich in den verschiedenen Innungen eine gewisse Spannung und Unruhe, die um so erklärlicher erscheint, als die Erwartung rege gemacht worden ist, daß das Gewerbegesetz schon mit dem Eintritt des nächsten Jahres seine Geltung erhalten soll; man begegnet häufig der Frage: wie es thunlich sein wird, bis dahin, zumal bis jetzt weder das Gesetz selbst noch die dazu nöthige Einführungs-Verordnung erschienen ist, die Umgestaltung der neuen Verhältnisse zu bewältigen; und dabei wird die Frage über Auflösung oder Nichtauflösung der Innungen in so engen Zusammenhang gebracht, als sei es erforderlich, sich darüber bis dahin oder gleich bei Beginn der neuen Verhältnisse definitiv zu entscheiden.

Es dürfte nicht am unrechten Orte sein, durch einige Bemerkungen zum richtigeren Verständniß des zu erwartenden Ge-

setzes, soweit sich dasselbe aus dem Entwurfe und den hinzutretenden ständischen Bemerkungen erkennen läßt, beizutragen und in dieser Richtung vorkommender unklarer und darum beunruhigender Auffassung zu begegnen.

Allerdings fallen mit Eintritt der neuen Gewerbegesetzgebung die Innungen in ihrer weiteren Bedeutung von selbst, in sofern sie sich bis jetzt als identisch mit Kunst, Gilde, als eine Vereinigung von Gewerbetreibenden zu ausschließlicher Betreibung einer gewissen Profession oder Gewerbezweigs präsentirt haben, in dieser charakteristischen Eigenschaft des ausschließlichen Gewerbebetriebs können die Innungen begrifflich neben dem neuen Gewerbegesetz nicht weiter bestehen; denn in der Aufhebung der betreffenden Verbotungsrechte und der damit Jedem gebotenen Gelegenheit und Berechtigung zu Ergreifung des ihm beliebigen Gewerbezweigs, soviel das Gesetz selbst nicht einzelne Schranken gezogen hat, und der dadurch möglichen Entwicklung seiner persönlichen Befähigung und Thätigkeit charakterisirt sich die Gewerbefreiheit und somit gleichzeitig der wesentlichste Inhalt des neuen Gesetzes.